



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
Simon Lüke



Datum 20. November 2023

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen LfDIAbt6-0221.4-1/23/8

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Antrag vom 21 Oktober 2022 „Unterlagen der Teamklausuren der Digitalen Agenda“ an die Stadt Ulm

FragDenStaat Anfrage #261493

Sehr geehrter Herr Lüke,

wir möchten Sie in o.g. Sache über das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens informieren.

Die Stadt Ulm bzw. die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei teilte uns im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass dem Informationszugang Schutzgründe entgegenstehen. Neben möglichen Gebrauchsgemeinschaftsgeschmacksmuster sei insbesondere der Schutz geistigen Eigentums nach § 6 S. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) betroffen, da Gewerbliche Schutzrechte, Design- und Urheberrechte des Urhebers entgegenstehen würden. Dieser habe nach § 12 Urheberrechtsgesetz (UrhG) von seinem Urheberpersönlichkeitsrecht Gebrauch gemacht und erklärt, seine geistige Schöpfung nicht zu veröffentlichen. Auch eine dafür erforderliche Schöpfungshöhe sei gegeben. Weiterhin werde auch in Verwertungsrechte (§§ 15, 16, 19 a UrhG) eingegriffen.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Dazu möchten wir folgende Hinweise erteilen:

Der Schutzzweck des geistigen Eigentums gemäß § 6 S. 1 LIFG umfasst v.a. das Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht.

Den häufigsten Fall stellt das Urheberrecht dar. Es schützt persönlich geschaffene Werke von besonderer Schöpfungshöhe. Amtliche Werke selbst genießen gemäß § 5 Urhebergesetz (UrhG) keinen Urheberrechtsschutz. Behörden sind in der Regel keine Inhaber eines Urheberrechts. Nur Urheberrechte Dritter können dem Informationszugang im Wege stehen. Dies kann in drei Schritten geprüft werden;

1. Liegt die erforderliche Schöpfungshöhe vor?
2. Kollidiert die Zugänglichmachung mit Urheberpersönlichkeits- und/oder Verwertungsrechten?
3. Legitimieren urheberrechtliche Erlaubnistatbestände die Informationsweitergabe im Einzelfall?

Im ersten Schritt ist also zu ermitteln, ob es sich überhaupt um ein Werk im Sinne des § 2 UrhG handelt. Dafür muss die nötige Schöpfungshöhe erreicht sein (sog. „Originalität“, so auch der unionsrechtliche Werksbegriff). Die Schöpfungshöhe liegt z.B. bei (rechtswissenschaftlichen) Gutachten vor, wenn die Ausarbeitung über ein alltägliches routinemäßiges Schaffen hinausgeht (vgl. Schoch IFG § 6 Rn. 41). Handelt es sich lediglich um Rechtsausführungen ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine schöpferische Leistung im Sinne des Urheberrechts handelt.

Durch den Zugang zu einem solchen Werk können das Recht auf Erstveröffentlichung nach § 12 UrhG, das Recht auf Vervielfältigung nach § 16 UrhG und das Recht auf Verbreitung nach § 16 UrhG verletzt werden. Das Recht auf Erstveröffentlichung kann nicht mehr entgegenstehen, wenn das Werk bereits einem Personenkreis öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Die Urheberin oder der Urheber muss der informationspflichtigen Stelle daher die Verwertungsrechte übertragen bzw. Nutzungsrechte einräumen (§ 31 UrhG), bevor diese dem Zugangsanspruch stattgeben kann (vgl. Zugang zu Gutachten, da mangels konkreter Vereinbarung von einem Nutzungsrecht ausgegangen wurde: VG Berlin, Urteil vom 21.10.2010 - 2 K 89/09). Anders als im Umweltinformationsrecht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg) ist eine Interessenabwägung im LIFG nicht vorgesehen.

Die letzte Entscheidung darüber, ob es sich um ein geschütztes Werk handelt, liegt bei der informationspflichtigen Stelle.

Nach unserer Ansicht kann es im Einzelfall sein, dass das Recht auf Erstveröffentlichung nach § 12 UrhG durch die Einsichtnahme einer Antragstellenden Person in ein geschütztes Werk nicht verletzt wird, da das Werk dadurch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ein Werk wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn ein nicht individuell bestimmbarer Personenkreis (Allgemeinheit) Kenntnis vom Inhalt des Werkes erlangt. Im Rahmen der Einsichtnahme sind darüber hinaus auch handschriftliche Notizen ohne eine Verletzung des Urheberrechts möglich. Des Weiteren wird durch die reine Auskunftserteilung und Einsichtnahme auch das Recht auf Vervielfältigung nicht verletzt (vgl. dazu VG Berlin, Urteil vom 01.12.2011 - VG 2 K 91.11 Rn. 27-29; VG Frankfurt, Urteil vom 23. 01 2008 - 7 E 3280/06 Rn. 103). Es gibt aber auch Rechtsprechung, die die gegenteilige Ansicht vertritt, also, dass durch die Einsichtnahme einer einzelnen Person das Urheberrecht verletzt wird, siehe im Bereich Umweltinformationsrecht das Urteil des BVerwG vom 26.9.2019 – 7 C 1.18; Rn. 41.

Wir gehen nach Prüfung der Stellungnahme davon aus, dass der Schutzgrund des geistigen Eigentums nach § 6 S. 1 LIFG dem Informationszugang entgegensteht. Die Unterlagen der Teamklausuren (benutzte Präsentationen / Materialien) der Digitalen Agenda der Stadt Ulm wurden eigens vom Urheber gegen Entgelt konzipiert und gehen daher über ein alltägliches routinemäßiges Schaffen hinaus. Einer Veröffentlichung bzw. Weitergabe der Unterlagen wurde nicht zugestimmt.

Wir haben die Stadt Ulm gebeten Sie ebenfalls über das Ergebnis zu informieren und einen ablehnenden Bescheid zu erlassen.

Wir schließen das Vermittlungsverfahren hiermit ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Baden-Württemberg